



Besoldungsstrukturgesetz: Bundesrat greift DBB-Bedenken auf

Der Bundesrat hat am 9. März 2001 in einer Stellungnahme zum Besoldungsstrukturgesetz die zuvor vom DBB - Beamtenbund und Tarifunion – und den Fachgewerkschaften im DBB geäußerten Bedenken und Vorbehalte bestätigt. Die Länderkammer will auf Bezahlungsbandbreiten und die Streichung des Verheiratetenzuschlages verzichten. Auch der Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder stimmte der Bundesrat nicht zu.

Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung sich mit ihrem Entwurf zum Besoldungsstrukturgesetz und den darin enthaltenen Verschlechterungen für die Beamtinnen und Beamten letztlich nicht gegenüber den Ländern durchsetzen wird.

Der von der Bundesregierung am 17. Januar 2001 verabschiedete Entwurf sieht u.a. eine durch die Länder flexibel gestaltete Eingangsbesoldung vor. Künftig soll es den Ländern gestattet sein, die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten durch eine so genannte Besoldungsspreizung im Eingangs- und im 1. Beförderungsamts „flexibler“ zu gestalten. So könnte die Besoldung vom Arbeitsmarkt (zur Zeit ca. 1000 Bewerbungen auf 25 Einstellungen in der Berliner Steuerverwaltung), aber auch von der jeweiligen landeseigenen Haushaltssituation (zur Zeit Haushaltssperre im Land Berlin) abhängig gemacht werden. **DBB und DSTG** befürchten, dass eine „landesabhängige Besoldungsspreizung“ nach unten als geschickter Weg zu einer breiten Besoldungsabsenkung begangen wird.

Wie auch der **Deutsche Beamtenbund** und die **Fachgewerkschaften im DBB** sieht der Deutsche Bundesrat (9. März 2001) „die Einheitlichkeit der Besoldung im Bundesgebiet nicht mehr gewährleistet, wenn künftig die einzelnen Dienstherren (Länder und Kommunen) über die Einstufung innerhalb einer Bandbreite entscheiden könnten. Denn aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen dürften sich die Einstellungs- und Beförderungspraktiken auseinanderentwickeln. Außerdem besteht die Besorgnis, dass die Bandbreitenregelung

zu einem Auseinanderdriften zwischen Besoldungs- und Tarifbereich führt. Schließlich sind auch verfassungsrechtliche Bedenken nicht gänzlich ausgeräumt worden“.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht u.a. den Wegfall des Ehegattenanteils im Familienzuschlag vor. Dieser Ehegattenanteil ist amtsunabhängig bei allen Beamtinnen und Beamten gleich. Der Fortfall dieses Besoldungsbestandteils trifft deshalb vor allem die Kollegen in den unteren Einkommensgruppen besonders empfindlich und ist unter sozialen Gesichtspunkten gewerkschaftlich nicht zu verantworten.

Am 9. März 2001 lehnte der Bundesrat „die ersatzlose Streichung des Verheiratetenzuschlages für neu eintretende >>>

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| DBB-Aktion „Gelbe Karte“ | 29 |
| Weiterhin Ärger mit Einmalzahlungen | 31 |
| Berliner Datenschutzgesetz wird angepasst | 31 |
| Datenbank „ZAUBER“ | 32 |
| Vorsteher Gisbert Sauer geht in Ruhestand | 33 |
| Förderung der privaten Altersvorsorge | 34 |
| Beihilfeänderungen seit 1. März 2001 | 35 |
| Besoldungsanpassung 2000 verabschiedet | 36 |

Gelbe Karte

gegen neues Einkommensdumping

Das Besoldungsstrukturgesetz bringt

- Qualitätsverluste
- Probleme bei der Nachwuchsgewinnung
- Demotivation

Also, weg damit!

Besoldungsempfänger beziehungsweise für solche, die erst nach Inkrafttreten des Besoldungsstrukturgesetzes heiraten, ab. Eine derartige Maßnahme würde gerade in den unteren Besoldungsgruppen zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, insbesondere wenn der Ehegatte tatsächlich nicht über eigenes Einkommen verfügt“.

Auch verfassungsrechtliche Bedenken schließt der Bundesrat unter Hinweis auf den Alimentationsgrundsatz nicht aus.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht auch vor, dass die Länder die Stellenobergrenzen selbst bestimmen können. Am 9. März 2001 hat aber der Bundesrat für die Beibehaltung zumindest allgemeiner bundeseinheitlicher Stellenobergrenzen votiert. Damit wird

das Anliegen der Bundesregierung nach einer weitgehenden Öffnungsklausel für die Länder nur teilweise durch den Bundesrat in Berlin aufgegriffen.

Der bisherige Entwurf der Bundesregierung darf nicht verabschiedet werden, denn sonst sind in vielen Bereichen der Verwaltung - auch in der Berliner Steuerverwaltung - Qualitätsverluste, Probleme bei der Nachwuchsgewinnung und die Demotivation der Kolleginnen und Kollegen die sichere Folge.

Der DSTG-Landesverband Berlin fordert alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich zu wehren und an den Regierenden Bürgermeister zu schreiben oder an der Aktion des DBB – Beamtenbund und Tarifunion – und seiner Fachgewerkschaften mitzumachen. "Gelbe Karten" an den

Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, sind verteilt bzw. bei der **DSTG-Bezirksgruppe** erhältlich!

Die **DBB-Aktion** läuft weiter. Denn noch ist nicht alles sicher verhindert.

Jeder sollte bedenken, besonders hart betroffen sind die Antwärterinnen und Anwärter, deren Einkommen bereits durch die letzten Reformen um bis zu 40 Prozent reduziert worden sind.

Die Perspektive liegt auf der Hand: Über kurz oder lang ist neues Einkommensdumping für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst angesagt!

**Deswegen:
Gelbe Karte gegen neues
Einkommensdumping!**

IMPRESSUM

DTG **DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT** - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im Deutschen Beamtenbund (DBB)

Herausgeber Landesleitung der **DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT** - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
 Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Montag 9:00 - 18:00 Uhr Dienstag - Donnerstag 9:00 - 14:00 Uhr
 Telefon: (030) 21 47 30 40 Telefax: (030) 21 47 30 41 e-mail: info@dstg-berlin.de

Internet www.dstg-berlin.de

Schriftleitung Jürgen Köchlin, stv. Landesvorsitzender der **DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT** BERLIN

Redaktion Detlef Dames, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Rita Rohde, Christa Röglin, Frank Schröder, Jeàn Wandkowski
 Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 15. des Monats. Gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Gestaltung/Layout Jürgen Köchlin Fotos: DSTG BERLIN Archiv

Druck DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin-Spandau
 Telefon: (030) 3 75 20 30 Telefax: (030) 3 75 52 26 e-mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout Karsten Köchlin

Auflage 8.500 Exemplare - Verteilung an alle Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

18. April 2001

Weiterhin Ärger mit Einmalzahlungen

Das Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt verärgert weiterhin die Betroffenen. Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Damit wird nunmehr einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in die Bemessung des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes und des Übergangsgeldes nach dem III. Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Krankengeldes nach dem V. Buch Sozialgesetzbuch, in die Bemessung des Übergangsgeldes nach dem VI. Buch Sozialgesetzbuch sowie in die Bemessung des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes nach dem VII. Buch Sozialgesetzbuch einbezogen.

Probleme können dabei jedoch bei einer rückwirkenden Geltendmachung etwaiger Ansprüche entstehen. Im Zusammenhang mit der auch seitens der DSTG forcierten Kampagne Ende 1999/Anfang 2000 (vgl. Steuer- und Grollblatt Nr. 8/1999) hinsichtlich der zu Unrecht einbehaltenen Beiträge auf das Weihnachtsgeld erklärten die Spitzenverbände der Krankenkassen, dass auch ohne Einsprüche Nachzahlungen geleistet werden, sofern das Bundesverfassungsgericht die Beitragspflicht aufheben würde. Im Zuge dieser Erklärung vertrauten viele Betroffene auf diese Aussage und legten entgegen der Empfehlung der DSTG keine Rechtsbehelfe ein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 21. Juni 2000 veröffentlichten Beschluss entschieden, dass bei laufenden Anträgen auf Lohnersatzleistungen die Leistungen entweder sofort angehoben oder später nachgezahlt werden müssen. Zudem könnten diejenigen An-

tragsteller, über deren seit 1997 entstandene Ansprüche noch nicht rechtskräftig entschieden sei, Nachzahlungen fordern. Damit hatte sich das Bundesverfassungsgericht für die „zweite Alternative“ entschieden, d.h., festgestellt, dass die kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu erhöhen sind.

Die Kampagne der DSTG war auf die erste Alternative fixiert, wonach das Bundesverfassungsgericht auch die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt für unrechtmäßig hätte erklären können, was zu einer Rückzahlung dieser Beiträge geführt hätte.

Nunmehr sind auch viele Leistungsempfänger von Lohnersatzleistungen – beispielhaft sei hier das Krankengeld zu nennen – verärgert, da sich die zuständigen Stellen im Zuge der rückwirkenden Beantragung auf den Standpunkt stellen, mit dem Versprechen, ohne Einspruch Nachzahlungen zu leisten, habe man lediglich den Fall der Beitragszahlungen gemeint. Dies habe der Gesetzgeber mit dem am Jahresanfang in Kraft getretenen Gesetz nicht geregelt, da nunmehr lediglich eine Korrektur auf der Leistungsseite vorgenommen wurde. Ein Versprechen, für diesen Bereich auch ohne Einsprüche Zahlungen zu leisten, habe man zu keiner Zeit gegeben.

Rückwirkende Anträge auf Nachzahlungen entsprechender Lohnersatzleistungen

wurden mit diesem Hinweis vielfach zurückgewiesen und es wurde auf die Bestandskraft der Verwaltungsakte hingewiesen.

Dem Antragsteller bleibt jedoch mit dem sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch die Möglichkeit, auch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt anzufechten. Dieser Herstellungsanspruch ist eine Spezialität aus dem Sozialrecht und wird dem Antragsteller zugesprochen, wenn er von einer behördlichen Stelle nicht vollständig aufgeklärt oder ihm eine falsche Auskunft gegeben wurde. In diesen Fällen muss er so gestellt werden, als wenn er fristgerecht Rechtsmittel eingelegt hätte.

Ob und inwieweit Betreuungspflichten seitens der zuständigen Stellen verletzt worden sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Jedoch haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die Problematik rund um den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch erkannt und ein Gespräch mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesversicherungsamt Anfang dieses Jahres geplant.

Insoweit rät der DSTG-Landesverband Berlin den Betroffenen:

Verfolgen Sie über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch den rückwirkend geltend gemachten Anspruch hinsichtlich Nachzahlungen auf Lohnersatzleistungen weiter!

Berliner Datenschutzgesetz wird an europarechtliche Vorgaben angepasst

Der Bund und die Länder haben ihre Datenschutzgesetze an europarechtliche Vorgaben anzupassen. Das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene wird demnächst abgeschlossen. Der Berliner Gesetzesentwurf zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom Senator für Inneres, Dr. Eckart Werthebach, wird deshalb bereits die Änderungen des Bundesrechts weitgehend berücksichtigen.

Anlass für die Novellierung des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) ist die Anpassung an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum frei-

en Datenverkehr. Durch die Richtlinie wird ein einheitliches Datenschutzniveau für die Ausführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedsstaaten der EU geschaffen. Sie betrifft gleichermaßen den im Bundesdatenschutzgesetz geregelten nichtöffentlichen

Bereich (Privatwirtschaft) als auch den öffentlichen Bereich (öffentliche Verwaltung).

Der Berliner Senat hat den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen. Die Vorlage wird dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet.

Kein fauler Zauber: Datenbank „ZAUBER“ kommt online

Beim Bundesamt für Finanzen (BfF), 53221 Bonn, ist zum 1. Januar 2001 eine **Z**entrale Datenbank zur **A**uswertung und **U**msatzsteuer-**B**etrugsfällen und **E**ntwicklung von **R**isikoprofilen (Kurzbezeichnung: **ZAUBER**) eingerichtet worden.

Die Umsatzsteuer, die wichtigste Einnahmequelle von Bund und Ländern, unterliegt einer hohen Betrugsanfälligkeit. Die Fälle der Umsatzsteuerhinterziehung haben insbesondere seit der Errichtung des Europäischen Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 in erheblichem Umfang zugenommen. Die Täter operieren häufig in grenzüberschreitenden Organisationsformen, bedienen sich in der Regel sämtlicher Hilfsmittel wie PC-Technik u.ä. und passen ihr Vorgehen zeitnah den Prüfungsmethoden der Finanzverwaltung an.

Die Aufdeckung der Betrugsfälle wird für die Verwaltung zunehmend schwieriger. Um der Entwicklung entgegen zu wirken und im Interesse einer effektiven Bekämpfung von Umsatzsteuerdelikten ist nun beim Bundesamt für Finanzen auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 Nr. 13 FVG und § 88 a AO die zentrale Datenbank „ZAUBER“ eingerichtet worden.

Nach der Planung sollen alle bundesdeutschen Finanzämter mit dem Datenbank-System ZAUBER verbunden werden.

Die Einrichtung der zentralen Datenbank hat folgende Zielsetzungen:

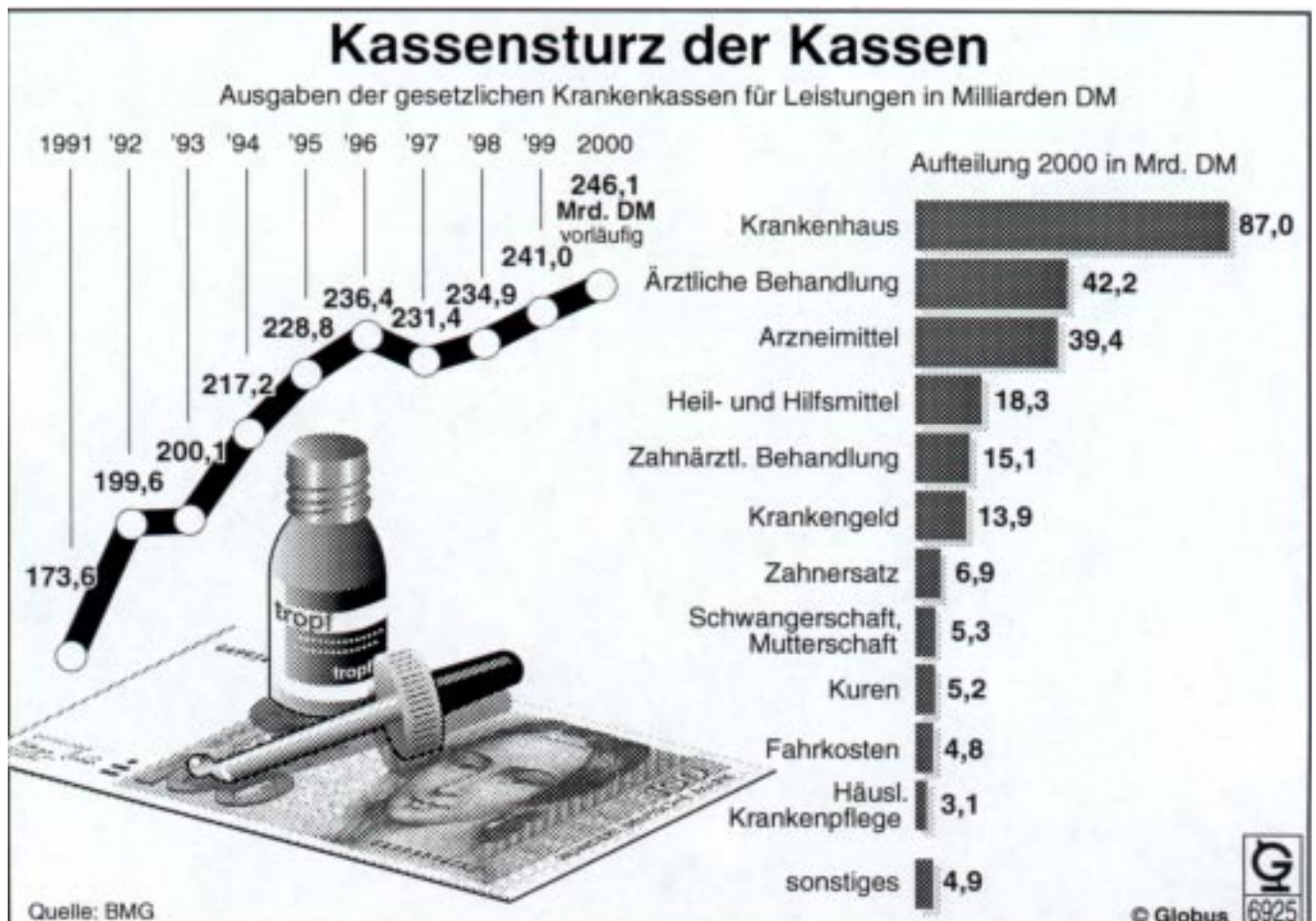
- Direkter Zugriff (online) der Landesfinanzbehörden auf die Datenbank,
- Bundesweite Erfassung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer,
- Unterstützung der Landesfinanzbehörden bei aktuellen Ermittlungen in (möglichen) Fällen der Umsatzsteuer-Hinterziehung,
- Datenauswertung zur Erkennung von Schwerpunkten der Umsatzsteuer-Hinterziehung,

- Datenauswertung zur frühzeitigen Erkennung neuer Handlungsmuster und Vorgehensweisen bei der Umsatzsteuer-Hinterziehung,
- Gewährleistung der Aktualität der Daten.

Das BfF pflegt die Datenbank, wertet die Daten aus und entwickelt Risikoprofile.

Einer flächendeckenden und schnellen Einführung in der Berliner Steuerverwaltung steht aber u.a. das zur Zeit bestehende (veraltete) Betriebssystem OS/2 im Wege.

Kurzfristig werden daher fünf Personalcomputer in jedem Berliner Finanzamt (Umsatzsteuersonderprüfungsstelle, Veranlagungsstelle, Betriebsprüfungsstelle) für einen Zugriff auf die Datenbank „ZAUBER“ technisch vorbereitet!



Gisbert Sauer geht in Pension: „Jeder, der nach mir kommt, kann nur 2. Wahl sein!“

Gisbert Sauer, geboren am 10. April 1938, begann seine Laufbahn als Berliner Steuerbeamter nach seinem 2. Examen als Regierungsassessor 1966 im Finanzamt Charlottenburg-West. Sein beruflicher Werdegang als Ausbildungsleiter und Sachgebietsleiter, stellvertretender Vorsteher und Vorsteher ist vielen Kolleginnen und Kollegen der Berliner Finanzverwaltung - speziell in den Finanzämtern Wilmersdorf, Charlottenburg-Ost, Neukölln-Nord und Schöneberg bekannt.



Gisbert Sauer - wie ihn die Kollegen kennen: mit Humor und Spassfaktor!

Seit 1992 ist Gisbert Sauer Vorsteher des FA für Körperschaften II. Das sehr große Finanzamt in der Magdalenenstraße hat er in den Jahren des Aufbaues bis heute geprägt - engagiert und zielorientiert - und mit seiner ihm eigenen unkonventionellen Art und Weise.

Wenn Gisbert Sauer nun mit 63 Jahren das Finanzamt verlässt, werden wohl viele Kolleginnen und Kollegen des Hauses auf die Anrede „ihr Schnarchnasen“ verzichten müssen. Denn diese Redewendung liebte er immer dann heiß und innig, wenn er jemanden auf vermeintliche Fehler oder Versäumnisse hinweisen wollte. Seine etwas „sarkastische“ Art schreckte bisweilen einige Beschäftigte ab, andere wussten, warum sie bei ihm waren! Stets setzte sich Gisbert Sauer für seine Kolleginnen und Kollegen im Hause ein.

Die Oberfinanzdirektion Berlin wird wohl nach seiner Pensionierung jetzt zum 30. April 2001 mehr als drei Kreuze machen! Denn sie hatte nichts zu lachen, wenn Gisbert Sauer in vielen Besprechungen oder Begegnungen die Oberfinanzdirektin Berlin von „Notwendigkeiten zu überzeugen wusste!“

Im Laufe seines beruflichen Werdegangs arbeitete Gisbert Sauer in vielen Gremien mit, machte konstruktive Vorschläge und hatte viele brauchbare und gute Ideen.

So engagierte er sich zum Beispiel - wie nur wenige Beschäftigte im höheren

Dienst - aktiv in der Personalvertretung, war viele Jahre gewerkschaftlich für seine Kolleginnen und Kollegen in der DSTG und im Deutschen Beamtenbund (DBB) tätig, zuletzt mehrere Jahre als Landesvorsitzender der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT BERLIN.

Die Kolleginnen und Kollegen des FA für Körperschaften II wünschen Herrn Sauer für seinen Ruhestand alles Gute und viel Gesundheit.

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT BERLIN/
DSTG-Bezirksgruppe Körperschaften II



Gisbert Sauer - bis zum letzten Arbeitstag mit seiner unkonventionellen Art : aktiv, engagiert und kämpferisch!

Förderung der privaten Altersvorsorge zu arbeitsaufwändig

Der Bundestag hat das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der Steuerverwaltung erneut Mehrarbeit in erheblichem Umfang zugewiesen.

Die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft** hat im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass die steuerliche Förderung von den Finanzämtern ohne Personalverstärkung in der Größenordnung von mindestens 2.000 Arbeitskräften nicht vollzogen werden kann.

Wesentlich rationeller wäre, die Förderung des kapitalgedeckten Altersvermögens über die Bundesversicherungsanstalt abzuwickeln. Aufgabe der Finanzämter ist der Vollzug der Steuergesetze und nicht die Verteilung steuerlicher Subventionen.

Nach dem Willen des Bundestags haben die Finanzämter eine eigene Anlage zu § 10a EStG zu bearbeiten, und zwar

- Feststellung der Zahlungen in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag
 - Anlage in zertifizierte Verträge,
 - Zahlungen in eine Pensionskasse, wenn lebenslange Altersversorgung garantiert ist,
 - Zahlungen in eine

Direktversicherung, wenn lebenslange Altersvorsorge garantiert ist,

- Berechnung der Zulage
- Grundzulage
- Kinderzulage
- Kürzung der Zulage, wenn nicht Mindestbeträge einbezahlt werden,
- Feststellung der Mindestbeträge
- Getrennte Berechnung bei zusammenveranlagten Ehegatten
- Durchführung einer Günstigerprüfung, Zulage/Sonderausgabenabzug
- Feststellung des Gesamtbetrages der steuerlichen Förderung durch eigenen Feststellungsbescheid
- Überweisung der Förderbeträge auf ein Konto des

Vertragsanbieters

- Bei zusammenveranlagten Ehegatten für jeden Ehegatten einen gesonderten Feststellungsbescheid
- Überprüfung bei Auszahlung
- Rückforderung der steuerlichen Förderung bei schädlicher Verwendung
- Feststellung des Rückforderungsbetrages

In den Schlussberatungen wurde noch eine Bestimmung aufgenommen, die die Förderung auch des eigenen Wohnraums beinhaltet, deren praktische Durchführbarkeit noch völlig offen ist.

Da das Vorhaben über den Bundesrat nicht verhindert werden wird, fordert die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft**, durch Haushaltsnachträge die erforderlichen 2.000 Personalstellen zu schaffen und unverzüglich Neueinstellungen vorzunehmen.

Senat plant Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Gebührenabschlages im Ostteil Berlins

Der Senat von Berlin hat auf Vorlage des Regierenden Bürgermeisters Eberhard Diepgen beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, beim Bundesrat einzubringen.

Mit dieser Bundesratsinitiative soll der so genannte Gebührenabschlag im Beitrittsgebiet Berlins abgeschafft werden. Dieser mit dem Einigungsvertrag 1990 in Höhe von 20 % eingeführte Abschlag verbilligt seit 1996 noch um 10 % unter anderem Gerichts-, Rechtsanwalts-, Notar- und Arztgebühren.

Das ursprüngliche Anliegen, die wirtschaftlich schlechter gestellte Bevölkerung im Beitrittsgebiet zu schützen, ist inzwischen in Berlin von der Lebenswirklichkeit überholt worden, so der Senat in seiner Begründung. Innerhalb des Stadtgebietes findet eine zunehmende Vermischung der Bevölkerung statt und

auch beim Zuzug von Neuberlinern spielen Ost und West immer weniger eine Rolle.

Auch sollen, laut Senat, die mittleren monatlichen Nettoeinkommen je Einwohner inzwischen in beiden Teilen der Stadt gleich hoch sein und die Lebensverhältnisse sich insgesamt angeglichen haben.

Beihilfe seit 1. März 2001 ab 400 DM Aufwendungen

Beihilfeberechtigte können seit dem 1. März 2001 einen Antrag auf Beihilfe nur stellen, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen mindestens 400 DM betragen!

Im Amtsblatt Nr. 15/23.03.2001 ist ab Seite 1165 nachzulesen, dass die Senatsverwaltung für Inneres ein Rundschreiben über Beihilfevorschriften vom 12. März 2001 (Inn I B 13) veröffentlicht. Im Hinblick auf § 44 LBG gibt die Senatsverwaltung für Inneres als Anlage das Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 20. Februar 2001 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Die „Fünfundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 20. Februar 2001“ ändert die Beihilfevorschriften vom 10. Juli 1995 (GMBI S. 470), zuletzt

geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 1999 (GMBI S. 58).

So ist im Amtsblatt nachzulesen, dass zum Beispiel nach Nummer 9 in § 17 Absatz 2 Satz 1 „die Angabe **200 DM** durch die Angabe **400 DM** ersetzt wird“!

Im Klartext heißt dies:

Einen Antrag auf Beihilfe kann ein Beihilfeberechtigter erst stellen, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen mindestens **400 DM** betragen!

Diese Regelung ist bereits am 1. März 2001 in Kraft getreten!

Der **DSTG-LANDESVERBAND BERLIN** hat mit Schreiben vom 3. April 2001 bei der Senatsverwaltung für Inneres und bei der Oberfinanzdirektion Berlin nachgefragt, warum die Beschäftigten der Berliner Steuerverwaltung im Rahmen der Fürsorgepflicht nicht zeitnah und unverzüglich von den Änderungen der Beihilfevorschriften in Kenntnis gesetzt wurden!

Die DSTG wendet sich dagegen, dass die Beschäftigten einerseits an die Verwaltungsreform herangeführt wurden, andererseits aber nicht im Sinne der Verwaltungsreform behandelt werden! Umdenken ist angesagt!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

F.D.P. fordert Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung

Nach Presseberichten möchte die F.D.P. das Umsatzsteuergesetz dahingehend ändern, dass Umsatzsteuervoranmeldungen künftig nicht mehr monatlich, sondern generell vierteljährlich abgegeben werden sollen. Die F.D.P. sieht darin eine wesentliche Entlastung der Unternehmer und der Finanzämter.

Die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft** erklärt hierzu, dass die Finanzämter entlastet werden, wenn Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen anstatt monatlich generell vierteljährlich abgegeben werden. Es ist auch richtig, dass dadurch Millionen von Formularen eingespart werden. Allerdings müsse auch gesehen werden, dass bei Verwirklichung dieses Vorschlags die öffentlichen Haushalte erheblich belastet werden. Der Bundesrechnungshof hat bereits in seinen Bemerkungen 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vermerkt:

„Anmeldesteuern werden mit Zustimmung der Finanzverwaltung sehr spät erklärt und im Lastschriftzugs-

verfahren nur mit Verzögerungen erhoben. Der Bundesrechnungshof hält rechtliche und organisatorische Anpassungen für erforderlich, um Zinsnachteile für den Bund und die Länder zu vermeiden.“

Der Bundesrechnungshof führt im weiteren aus, dass durch die Praxis der Dauerfristverlängerung und der Abgabeschonfristen dem Fiskus ein Zinsnachteil von deutlich über hundert Millionen DM pro Jahr entsteht.

Die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft** weist zudem darauf hin, dass die Umsatzsteuer von den Kunden jeweils bereits bezahlt ist und bei einer späteren Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der

entsprechenden Abführung der Zahlungsbeträge bei den Unternehmen ein un gerechtfertigter Zinsvorteil entsteht.

Ähnlich verhält sich dies bei den Lohnsteueranmeldungen. Auch hier werden die Lohnsteuern den Arbeitnehmern abgezogen. Wenn die einbehaltenen Beträge mit zeitlicher Verzögerung an die Finanzämter weitergegeben werden, entsteht auch hier bei den Unternehmen ein Zinsvorteil, der jeweils zugleich einen Zinsnachteil für die öffentlichen Hände bedeutet. Insoweit muss der Gesetzgeber auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit abwägen, ob er Verwaltungsvereinfachungen durch mehr als hundert Millionen DM Zinsnachteil „einkaufen“ will.

Besoldungsanpassung 2000: Bundesrat stimmte Besoldungsanpassungsgesetz 2000 zu

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 am 30. März 2001 seine Zustimmung gegeben. Das Besoldungsanpassungsgesetz war vom Deutschen Bundestag am 8. März 2001 verabschiedet worden und kann jetzt endgültig in Kraft treten.

Danach werden die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag (mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge), die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen ab 1. Januar 2001 um 1,8 Prozent und ab 1. Januar 2002 um 2,2 Prozent erhöht.

Die Erhöhungsbeträge sind zur Schaffung von Versorgungsrücklagen bereits um jeweils 0,2 v. H. gemindert.

In die lineare Anpassung werden die Versorgungsbezüge entsprechend einbe-

zogen. Die selben Steigerungssätze gelten für die Anwärtergrundbeträge. Auch bei der Mehrarbeitsvergütung und bei Erschwerniszulagen finden die linearen Verbesserungen Anwendung.

Für die Monate September bis Dezember 2000 erhalten Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 11 eine einmalige Zahlung von 400,- DM.

In den neuen Bundesländern werden die Bezüge ab 1. August 2000 auf 87 v. H,

ab 1. Januar 2001 auf 88,5 v. H. und ab 1. Januar 2002 auf 90 v. H. des Westniveaus angehoben.

Die jährliche Sonderzuwendung wird - unbefristet - auf dem Niveau von 1993 festgeschrieben.

Die Altersteilzeitregelungen werden ab 1. Juli 2000 auf teilzeitbeschäftigte Beamte im Bundesbereich ausgedehnt. Ihre Geltungsdauer wird bis Ende 2009 verlängert.

Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung: Zusatzversorgung zukunftsicher gestalten

Die erste Verhandlungsrunde der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung fand am 7./8. März 2001 in Berlin statt. Der Verhandlungsführer der DBB Tarifunion, Frank Stöhr, forderte im Roten Rathaus ein zukunftssicheres System für die Zusatzversorgung. Dazu gehören der Erhalt des gegenwärtigen Versorgungsniveaus, der Verzicht auf weitere Belastungen der Arbeitnehmer, die Transparenz des Leistungsrechts, eine klare Perspektive für jüngere Arbeitnehmer sowie die Sicherung erworbener Besitzstände für die rentennahen Jahrgänge. DBB Tarifunion und Arbeitgeber haben eine gemeinsame Expertengruppe eingerichtet, um die relevanten Daten gemeinsam aufzuarbeiten und verschiedene Reformmodelle auf ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen. Die DBB Tarifunion hat Kompromissbereitschaft deutlich gemacht und stellt sich auf langwierige Verhandlungen ein.

Daten und Fakten zur Einkommensentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

| | Beamten- besoldung | Allg. Einkommens- entwicklung | Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst |
|------|-----------------------|----------------------------------|--|
| 1990 | 1,7 % | 4,7 % | 1,4 % |
| 1991 | 6,0 % | 5,9 % | 6,0 % |
| 1992 | 5,4 % | 5,5 % | 5,4 % |
| 1993 | 3,0 % | 2,9 % | 3,0 % |
| 1994 | 2,0 % | 2,0 % | 2,0 % |
| 1995 | 3,2 % | 3,5 % | 3,2 % |
| 1996 | 0,0 % | 2,0 % | 0,0 % |
| 1997 | 1,3 % | 0,9 % | 1,3 % |
| 1998 | 1,5 % | 1,6 % | 1,5 % |
| 1999 | 2,0 % | 1,9 % | 3,1 % |
| 2000 | 0,0 % | 1,9 % | 2,0 % |
| 2001 | 1,8 % | 2,3 % | 2,4 % |